

Weiterbilvereinbarung Schulleitungsausbildung Primarstufe und Musikschulen

Schule	_____	
Stufe	<input type="checkbox"/> KG/PS	<input type="checkbox"/> MS
Antragsteller/-in (Mitarbeiter/-in)	_____	
Anstellungsverhältnis	<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> befristet
private Adresse	_____	
Telefon	_____	E-Mail _____
Vorgesetzte Stelle (Schulratspräsidium)	_____	

Weiterbildung	CAS Schulleitung
Kosten	11'400.– CHF
Dauer	von _____ bis _____

Als Grundlage für die Übernahme der Kosten durch den Kanton Basel-Landschaft vereinbaren die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, der Schulrat und das Amt für Volksschulen (AVS), dass folgendes gilt:

1. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter absolviert die Weiterbildung an der Fachhochschule Nordwestschweiz.
2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ist aktuell als Schulleiterin bzw. Schulleiter angestellt, bzw. es gibt einen Schulratsentscheid/einen Entscheid des Gemeinderats für eine künftige Anstellung als Schulleiterin bzw. Schulleiter.
3. Die Trägerschaft der Schule entscheidet, ob die Präsenzzeit der Weiterbildung als Arbeitszeit gilt. Empfohlen wird, dass für Schulleitungen mit einem Vollzeitpensum die gesamte Präsenzzeit der Weiterbildung als Arbeitszeit gilt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die als Arbeitszeit geltende Präsenzzeit pro rata berechnet. Selbststudium, Lerngruppen etc. gelten nicht als Arbeitszeit und werden kompensiert in Form von Gleit-, Überzeit bzw. Ferienbezug.
4. Stellvertretungen und Spesen sind direkt mit der jeweiligen Trägerschaft zu vereinbaren. Der Kanton übernimmt keine Stellvertretungskosten.
5. Nach Abschluss der Weiterbildung ist der erreichte Berufsausweis (Kopie des Zertifikats) der vorgesetzten Stelle und dem AVS zuhanden der Personalakte einzureichen.
6. Bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung oder Fernbleiben von der Weiterbildung ohne sachlichen Grund, verpflichtet sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zur Rückzahlung eines angemessenen Anteils der durch den Kanton übernommen Kosten der Weiterbildung gemäss § 42 der Personalverordnung.

7. Abbrüche oder Unterbrüche der Weiterbildung sind der vorgesetzten Stelle zu melden.
 8. Die vorgesetzte Stelle verpflichtet sich Abbrüche oder Unterbrüche dem AVS zu melden. Die Mitteilung hat schriftlich innert einem Monat zu erfolgen.
 9. Diese Vereinbarung tritt nach Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, dem Schulratspräsidium und einer Kostengutsprache durch das AVS in Kraft und ist in der Personalakte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzulegen.
-

Ort, Datum

Die Vertragspartner:

Antragsteller/-in (Mitarbeiter/-in)

Vorgesetzte Stelle (Schulratspräsidium)

Die ausgefüllte Weiterbildungsvereinbarung ist dem AVS vor Beginn der Weiterbildung zu senden: **wb-sbl@bl.ch** oder **Amt für Volksschulen, Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal**